

09.09.88

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Antrag
des Bundestagsabgeordneten
Thomas Wüppesahl
vom 16. Juli 1988
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG
i.V.m. § 13 Nr. 5 und § 63 ff. BVerfGG
gegen 1. den Deutschen Bundestag,
2. den Präsidenten des Deutschen
Bundestages,
3. die Fraktion "DIE GRÜNEN"
im Deutschen Bundestag
auf Feststellung, daß
- § 6 Abs. 1 und 2, § 12, § 35 Abs. 1
und 2, § 56 Abs. 2 und 3 und § 57
Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 1 und § 85
Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages i.d.F. der Be-
kanntmachung vom 2. Juli 1980
(BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert

Ausgeliefert am 12. SEP. 1988

laut Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I 1987 S. 147), gegen Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG, den verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenschutz als ein wesentliches Prinzip des Parlamentsrechts sowie den für die Mitwirkung an der politischen Willensbildung geltenden strengen Gleichheitssatz verstoßen und daher nichtig sind;

- die Ausstattung der Bundestagsfraktionen durch finanzielle Zuschüsse aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages (Titel 684 01-011) und die Nichtberücksichtigung fraktionsloser Abgeordneter, und somit hier des Antragstellers, bei der Gewährung dieser Zuschüsse bzw. die Benachteiligung des Antragstellers durch die Gewährung dieser Zuschüsse an die Fraktionen ohne finanziellen Ausgleich für den Antragsteller gegen den verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenschutz als ein wesentliches Prinzip des Parlamentsrechts, gegen den strengen Gleichheitssatz sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Abs. 2 GG verstoßen und daher nichtig sind;
- die gegen den Antragsteller verfügte Zuweisung eines weder mit einer Schreibmöglichkeit noch mit einem Telefonanschluß ausgestatteten Platzes in der letzten Bankreihe des Plenums des Deutschen Bundestages gegen Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, gegen den verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenschutz als eines wesentlichen Prinzips des Parlamentsrechts und gegen den für die Mitwirkung an der politischen Willensbildung geltenden strengen Gleichheitssatz verstößt und dem Antragsteller daher ein mit einer Schreibmöglichkeit und einem Telefon ausgestatteter Platz innerhalb der ersten zwei Bankreihen des Plenums des Deutschen Bundestages zusteht;

- die Abberufungen des Antragstellers aus

- dem Innenausschuß im Deutschen Bundestag,
- dem Gemeinsamen Ausschuß im Deutschen Bundestag,
- dem Rechtsausschuß im Deutschen Bundestag (hier als Stellvertreter)

durch die Antragsgegnerin zu 3.
gegen Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG
sowie gegen das Prinzip der repräsentativen Demokratie verstoßen und
deshalb nichtig sind,
sowie Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

- 2 BvE 1/88 -

b) Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 6. April 1988
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m.
§ 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1 BVerfGG,
festzustellen:

- § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) ist mit Artikel 107 Abs. 2 GG unvereinbar, weil der Gesetzgeber es entgegen seiner Verpflichtung unterlassen hat, durch eine angemessene Neufestsetzung der Einwohnerwertung zu gewährleisten, daß die strukturelle Eigenart des Stadtstaates Hamburg im Länderfinanzausgleich angemessen berücksichtigt wird, und dabei insbesondere
 - der vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Großstadtvergleich den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt,
 - die stadtstaatenspezifische Komponente der Pendlerproblematik unberücksichtigt geblieben ist.
- Der Zweite Abschnitt des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) ist insoweit mit Artikel 107 Abs. 2 GG unvereinbar, als weder in

§ 7 hinsichtlich der Steuereinnahmen der Länder noch in § 8 Abs. 5 hinsichtlich der Steuereinnahmen der Gemeinden die Kosten der Pflichtaufgabe Sozialhilfe in Abzug gebracht werden und diese Kosten auch bei der Festsetzung der Einwohnerwertung nach § 9 Abs. 2 unberücksichtigt geblieben sind.

- § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) ist mit Artikel 107 Abs. 2 GG unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die der Freien und Hansestadt Hamburg aus der Unterhaltung des Seehafens Hamburg erwachsenden Sonderbelastungen in solcher Höhe von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2 abzusetzen, daß zumindest die Hälfte der tatsächlichen Sonderbelastungen abgedeckt wird.
- § 11 a Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) ist insoweit mit Artikel 107 Abs. 2 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, als die darin enthaltene Abgeltungsregelung für die Kosten politischer Führung die Freie und Hansestadt Hamburg nicht einbezieht.

- 2 BvF 1/88 -

- c) Antrag
des Senats der Freien Hansestadt
Bremen
vom 7. Juli 1988
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG
i.V.m. § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1
BVerfGG, festzustellen:
Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts
des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern i.d.F. der
Bekanntmachung vom 28. Januar 1988
(BGBl. I S. 94) sind mit Artikel 107
Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar

- 2 BvF 2/88 -

- d) Vorlagebeschlüsse
des Amtsgerichts Tübingen
vom 24. November 1986 und
5. Mai 1988 - 8 GR 219/86 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 1355 Abs. 1 und 2 BGB, soweit
hiernach die Ehegatten zur Führung
eines gemeinsamen Familiennamens
(= Ehenamen) gezwungen sind, ohne das
Recht zu haben, die Beibehaltung ihrer
bisherigen Familiennamen wählen zu
können, mit Artikel 3 Abs. 2 GG
vereinbar ist

- 1 BvL 83/86 -

- e) Vorlagebeschlüsse
des Bundesarbeitsgerichts
vom 15. Mai 1987 - 7 AZR 664/85,
7 AZR 785/85, 7 AZR 337/86 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Baye-
rischen Lehrerbildungsgesetzes
(BayLBG) i.d.F. der Bekanntmachung
vom 29. September 1977 (Bay Rs -
2238 - 1 - K), geändert durch § 6
des Neunten Gesetzes zur Änderung
beamtenrechtlicher Vorschriften vom
24. Mai 1985 (BayGVBl. 120), mit
Artikel 12 GG vereinbar ist

- 2 BvL 5/88
2 BvL 6/88
2 BvL 7/88 -

- f) Vorlagebeschluß
des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 19. Mai 1988 - L 6 Kn 6/87 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 19 Abs. 2 a des Reichsknapp-
schaftsgesetzes - RKG -, eingefügt
durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b des
Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom
22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532),
mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist,
soweit hiernach für Rentner aus der
knappschaftlichen Rentenversicherung

keine Möglichkeit besteht, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse zu wählen, der sie vor der Rentenantragstellung zuletzt angehört haben

- 1 BvL 23/88 -

- g) Vorlagebeschluß
des Verwaltungsgerichts Hannover
vom 3. Mai 1988
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 11 Abs. 2 BAföG mit Artikel 3
Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit darin
die Anrechnung von Einkommen des Ehegatten auch für Fälle vorgeschrieben wird, in denen der Auszubildende von diesem seit mehr als drei Jahren und in verschiedenen Wohnungen getrennt lebt, das Scheidungsbegehren bereits rechtshängig gemacht worden ist und dem Auszubildenden ein Anspruch auf Unterhalt gegen den Ehegatten offensichtlich nicht zusteht

- 1 BvL 20/88 -

- h) Verfassungsbeschwerde
der BASF AG
vom 14. März 1988
gegen das Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Entgelt für Wasserentnahmen) vom 27. Juli 1987, GBl. S. 224, insbesondere gegen die durch Artikel 1 Nr. 1 eingefügten §§ 17 a und 17 f des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG

- 2 BvR 413/88 -

- i) Verfassungsbeschwerde
der Firma T. A. & Co. KG i.L.
vom 16. Februar 1988
unmittelbar gegen den Beschluß des
Bundesfinanzhofs
vom 12. November 1987
- IV B 20/87 - und
den Beschluß des Finanz-
gerichts München vom
5. August 1986 - III 9/86
PKH 2 und 3 -,
mittelbar gegen § 116 Satz 1 Nr. 2
ZPO i.V.m. § 142 Abs. 1
FGO
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3
Abs. 1 GG

- 1 BvR 251/88 -

- j) Verfassungsbeschwerde
des Herrn G. J. und
der Frau I. J.
vom 31. März 1988
unmittelbar gegen den Beschluß des
Bundesfinanzhofs
vom 5. Februar 1988
- VI R 65/86 -,
den Beschluß des Bundes-
finanzhofs vom 5. Februar
1988 - VI B 58/86 - und
das Urteil des Nieder-
sächsischen Finanzgerichts
vom 18. März 1986
- V 282/85 -
sowie gegen die diesen
Entscheidungen vorausge-
gangenen Bescheide,
mittelbar gegen § 3 Nr. 62 EStG
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2
Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG

- 1 BvR 514/88 -

k) Verfassungsbeschwerde

des Herrn K. H.

vom 11. April 1988

unmittelbar gegen das Urteil des
Bundessozialgerichts vom
11. Februar 1988
- 4/11a RA 30/87 -,
das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nieder-
sachsen vom 13. März 1987
- L 1 An 100/86 -,
das Urteil des Sozialge-
richts Hannover vom
29. Mai 1986 - S 14 An
337/84 -,

mittelbar gegen § 4 Abs. 2 des Ge-
setzes zur Regelung von
Härten im Versorgungsaus-
gleich vom 21. Februar
1983 (BGBl. I S. 105)

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 14
und 33 Abs. 5 GG

- 1 BvR 556/88 -

1) Verfassungsbeschwerde

der Firma S. GmbH

vom 22. April 1988

gegen den Beschluß des Bundesfinanz-
hofs vom 24. Februar 1988

- II B 93/87 - und

das Urteil des Finanzgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 10. April 1987

- 4 K 11/81 -

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3
Abs. 1 i.V.m. Artikel 19 Abs. 3 sowie
mit Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG
betr. Feststellung des gemeinen Werts
von Gesellschaftsanteilen gemäß § 11
Abs. 2 Satz 2 BewG

- 1 BvR 620/88 -

- m) Verfassungsbeschwerde
des Herrn P. J.
vom 24. Juni 1988
unmittelbar gegen den Beschluß des
Kreistags des Landkreises
Fürstfeldbruck vom
24. Juli 1986 und
das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshofs
vom 25. November 1987
(4 B 87.00454),
mittelbar gegen Artikel 24 Abs. 4
BayLandkreisordnung
wegen Unvereinbarkeit mit dem
Grundgesetz

- 2 BvR 909/88 -

- n) Verfassungsbeschwerden
1. des Herrn K. N.
vom 4. Oktober 1984
unmittelbar gegen das Urteil des
Oberverwaltungsgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom
24. August 1984 - 15 A 527/82 - und
den Bescheid des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesprüfungsamt für Medizin
und Pharmazie - vom 7. April 1981
- V C 5 - 0910 -
 2. des Herrn J. K.
vom 7. März 1986
unmittelbar gegen den Beschluß des
Bundesverwaltungsgerichts vom
4. Februar 1986 - BVerwG 7 B 2.86 -
und die diesem Beschluß vorangegangenen
Entscheidungen,
 3. des Herrn W. B.
vom 30. Januar 1987
unmittelbar gegen den Beschluß des
Bundesverwaltungsgerichts vom
11. Dezember 1986 - BVerwG 7 B
167.86 - und die diesem Beschluß
vorangegangenen Entscheidungen,
zu 1. bis 3.: mittelbar gegen § 4
Abs. 1 der Bundesärzte-
ordnung und § 14 Abs. 5
der Approbationsordnung
für Ärzte
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 1 BvR 1310/84
1 BvR 267/86
1 BvR 118/87 -

o) Verfassungsbeschwerden

1. der Frau M. R.
vom 26. November 1984
unmittelbar gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichtshofs Baden-
Württemberg vom 9. Oktober 1984
- 9 S 826/83 - und die diesem
Urteil vorangegangenen Entschei-
dungen,
2. des Herrn M. P. G.
vom 5. Februar 1987
unmittelbar gegen das Urteil des
Oberverwaltungsgerichts Rheinland-
Pfalz vom 9. Dezember 1986
- 2 A 20/86 - und die diesem Urteil
vorangegangenen Entscheidungen,
3. des Herrn R. E.
vom 9. Februar 1987
unmittelbar gegen das Urteil des
Oberverwaltungsgerichts Rheinland-
Pfalz vom 9. Dezember 1986
- 2 A 135/85 - und die diesem
Urteil vorangegangenen Entschei-
dungen,
4. des Herrn J. R.-J.
vom 23. Dezember 1986
unmittelbar gegen den Beschluß des
Bundesverwaltungsgerichts vom
27. August 1987 - BVerwG 7 B 31.87 -
und die diesem Beschluß vorange-
gangenen Entscheidungen,
5. des Herrn I. T.
vom 29. Oktober 1987
unmittelbar gegen das Urteil des
Oberverwaltungsgerichts für die
Länder Niedersachsen und Schleswig-
Holstein vom 18. August 1987
- 10 OVG A 45/86 - und die diesem
Urteil vorangegangenen Entschei-
dungen,

zu 1. bis 5.: mittelbar gegen § 4
Abs. 1 der Bundesärzte-
ordnung und § 14 Abs. 5
der Approbationsordnung
für Ärzte

wegen Unvereinbarkeit mit dem
Grundgesetz

- 1 BvR 1529/84
1 BvR 138/87
1 BvR 175/87
1 BvR 1222/87
1 BvR 1332/87 -

p) Verfassungsbeschwerde

des Herrn W. H.

vom 19. April 1988

unmittelbar gegen den Beschluß des
Amtsgerichts Hanau vom
19. März 1988,

mittelbar gegen § 47 Satz 2 des
Hessischen Gesetzes über
die öffentliche Sicher-
heit und Ordnung (HSOG)

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grund-
gesetz

- 2 BvR 562/88 -

q) Verfassungsbeschwerden

1. der Pfarrpfündestiftung Lindach
vom 8. Juli 1987

gegen den Beschluß des Bundesver-
waltungsgerichts vom 8. Mai 1987

- BVerwG 5 B 147.85 -,

das Urteil des Bayerischen Verwal-
tungsgerichtshofs vom 25. Juli 1985

- 13 A 84 A.2009 - und

den Flurbereinigungsplan Weichen-
ried Teil I vom 28. April 1980 und
Teil II vom 31. Juli 1980

2. der Pfarrpfündestiftung Deimhausen
vom 9. Juli 1987

gegen den Beschluß des Bundesver-
waltungsgerichts vom 8. Mai 1987

- BVerwG 5 B 139.85 -,

das Urteil des Bayerischen Verwal-
tungsgerichtshofs vom 25. Juli 1985

- 13 A 83 A. 2083 - und

die Flurbereinigungsplanbeschlüsse
Deimhausen vom 2. August 1979

(Teil I) und vom 14. März 1980

(Teil II)

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 14 GG

- 1 BvR 844/87

1 BvR 851/87 -

- r) Verfassungsbeschwerde
der Firma O. F. KG
vom 10. Juli 1986
gegen den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 1986
- 3 B 57.85 -
und die diesem Beschluß vorangegangenen Entscheidungen
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2, 3, 12 und 14 GG
betr. Heranziehung zu Beiträgen nach § 10 des Absatzfondsgesetzes
- 2 BvR 1436/87 -
- s) Verfassungsbeschwerde
des Herrn S. K.
vom 30. Juni 1988
gegen - das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 1988
- 7 C 37.87 -,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Oktober 1985 - 6 VG A 130/85 - und
- die Beschlüsse des Zehnten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages vom 4. und 16. Juli 1985
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz
- 2 BvR 939/88 -
- t) Verfassungsbeschwerde
des Herrn R. G.
vom 19. April 1988
gegen den Beschluß des Landgerichts Gießen vom 17. März 1988
- 1 T 22/88 - und
den Beschluß des Amtsgerichts Friedberg vom 11. Februar 1988 - C 2088/87 -
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 103 Abs. 1 GG
betr. Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Beschluß, durch den Prozeßkostenhilfe verweigert wird
- 1 BvR 657/88 -

Beschluß

des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, zu den in der Drucksache 413/88 unter Buchstabe a bis t näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.